

Antrag auf Leistungen zur Kompensation gesunkener Arbeitsentgelte gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV

Hiermit beantragen wir Fördermittel zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Name der Werkstatt / Anderer Leistungsanbieter	
Anschrift (Sitz in Schleswig-Holstein)	
Träger	
vertreten durch (Name und Funktion)	
Bankverbindung des Trägers	IBAN: <input type="text"/> BIC: <input type="text"/>

- Mit der Antragstellung versichern wir, dass
- wir nicht mehr in der Lage sind, aus wirtschaftlicher Tätigkeit heraus die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung des laut gültiger Entgeltordnung zu zahlenden Werkstattentgeltes in bisheriger Höhe zu erwirtschaften,
 - die Rücklage zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 Werkstättenverordnung zur Sicherung der Arbeitsentgelte eingesetzt wird,
 - die Fördermittel ungekürzt mit den regelmäßigen Entgeltzahlungen an die WfbM-Beschäftigten weitergeleitet werden,
 - der Werkstatttrat gem. § 5 WMVO beteiligt wird,
 - die antragsbegründenden Daten vollständig sind und der Bilanz entsprechen,
 - bis spätestens 30.06.2021 ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
 - mögliche Überzahlungen bis zum 30.09.2021 zurückgezahlt werden.

Ort, Datum, Name (verantwortliche Person):	
Fachlich zuständige Ansprechperson für Nachfragen des Integrationsamtes:	

¹ Da die Übermittlung der Daten ausschließlich elektronisch erfolgt, gilt die Verbindlichkeit auch ohne Unterschrift. Diese wird durch die E-Mail Signatur einer vertretungsberechtigten Person bestätigt.

- Laden Sie den ausgefüllten Antrag bis spätestens **15.10.2020** im vorgegebenen Excelformat in die dDatabox hoch.
 - Für den Verwendungsnachweis laden Sie den dann ergänzten Antrag bis zum **30.06.2021** in die dDatabox hoch.
 - Verwenden Sie zur Übermittlung der Daten immer diese Excel-Datei und verändern Sie die Form oder das Format nicht (z. B. kein Versand im PDF-Format oder per Brief).
- Eine verspätete Antragstellung führt zu einem Förderausschluss.

	Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zum 15.10.2020				Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2021	
	2019 Jahresabschluss		2020 Planung		2020 Jahresabschluss	
		wird vom InA ausgefüllt		wird vom InA ausgefüllt		wird vom InA ausgefüllt
1. Ermittlung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WVO)						
1.1 Summe der Erträge						
1.2 Summe der notwendigen Kosten						
1.3 Arbeitsergebnis	0 €		0 €		0 €	
2. Arbeitsentgelt (Grundbetrag + Steigerungsbetrag, ohne AföG)						
2.1 Arbeitsentgelt Soll (zu Beginn des Jahres festgelegt/Jahresbudget):						
2.2 Arbeitsentgelt in 2019 ausgezahlt / Schätzung für 2020 mögliches Arbeitsentgelt aus 1.3 ohne Kompensation / Verwendungsnachweis: in 2020 ausgezahlte Arbeitsentgelte						
3. Rücklage Ertragsschwankungen (§ 12 Abs. 5 Punkt 2 WVO)						
3.1 Stand Rücklage Ertragsschwankungen zum 31.12. des Jahres						
4. Anzahl der Entgeltberechtigten im Arbeitsbereich Stichtag 31.12. des Jahres						

Übersteigt in 2020 das Arbeitsergebnis die Summe der Arbeitsentgelte um mehr als 20 %, ist der darüberhinausgehende Betrag maximal in Höhe des gewährten Zuschusses bis spätestens zum 30.09.2021 zurückzuzahlen. Der bis zu 20 % umfassende Betrag ist in der Rücklage Ertragsschwankungen zu binden.

Von dieser Frist unbenommen sind ggf. weiterer Rückzahlungsforderungen des Integrationsamtes nach Prüfung der Unterlagen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen und entsprechend ausfüllen:

Die Leistung des Integrationsamtes wird für die Aufrechterhaltung des Grundbetrages in Höhe von 89,00 € benötigt.

Monat	Anzahl Entgelt-berechtigte	Grundbetrag ²	Differenz	wird vom InA ausgefüllt
März 20			0,00 €	
April 20			0,00 €	
Mai 20			0,00 €	
Juni 20			0,00 €	
Juli 20			0,00 €	
August 20			0,00 €	
September 20			0,00 €	
Oktober 20			0,00 €	
November 20			0,00 €	
Dezember 20			0,00 €	
Antragssumme für den Ausgleich des Grundbetrages			0,00 €	0,00 €

² ausgezahlt bzw. geplante Auszahlung

Die Leistung des Integrationsamtes wird für die Aufrechterhaltung von leistungsabhängigen Steigerungsbeträgen benötigt.
 durchschnittlicher leistungsabhängiger Steigerungsbetrag 2019
 (Summe ausgezahlter Steigerungsbeträge durch Summe Entgeltberechtigte):

0,00 €

Monat	Anzahl Entgelt-berechtigte	Ø Steigerungs-betrag ²	Differenz	wird vom InA ausgefüllt
März 20			0,00 €	
April 20			0,00 €	
Mai 20			0,00 €	
Juni 20			0,00 €	
Juli 20			0,00 €	
August 20			0,00 €	
September 20			0,00 €	
Oktober 20			0,00 €	
November 20			0,00 €	
Dezember 20			0,00 €	
Antragssumme für den Ausgleich der Steigerungsbeträge			0,00 €	0,00 €

² ausgezahlt bzw. geplante Auszahlung

Antragssumme gesamt für den Ausgleich der Arbeitsentgelte

0,00 €	0,00 €
---------------	---------------

Hinweise:

Aufgrund der Vierten Verordnung zur Änderung der SchwbAV vom 06.07.2020 ist die Leistung des Integrationsamtes einmalig und nur für den Zeitraum vom 15.03.2020 bis 31.12.2020 befristet. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung selbst bzw. auf die beantragte Leistungshöhe.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ist deutlich begrenzt und wird nicht zur vollständigen Bewilligung aller Anträge in voller Höhe ausreichen.

Das Antragsvolumen wird nach den am 15.10.2020 vorliegenden Anträgen ermittelt und anschließend gleichmäßig zunächst zur Erreichung des Grundbetrages verteilt. Sollten darüber hinaus Mittel zur Verfügung stehen, werden diese für die Anträge zum Steigerungsbetrag verwendet.